

SATZUNG DER GEMEINDE TAPPENDORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES (VEP) NR. 1 „PFERDEKLINIK DR. BELZ“



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2523)

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|---|--|
| I. FESTSETZUNGEN | | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 | § 9 Abs. 7 BauGB |
| | Art und Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| | Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Pferdeklinik“ (s. Teil B - Text, Ziffer I. 1.1 + 1.2) | § 11 Abs. 2 BauNVO |
| | Höchstzulässige Grundfläche mit Flächenangabe (GRZ max.) | § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (s. Teil B - Text, Ziffer I. 5.1 + 5.2) |
| | Höchstzulässige Firsthöhe, bezogen auf SO 1, über NN (s. Nutzungsabstraktion und Teil B - Text, Ziffer I. 3.1 + 3.2) | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| | Höchstzulässige Firsthöhe, bezogen auf SO 3a + SO 3b, über Höhenbezugspunkt (s. Nutzungsabstraktion + Teil B - Text, Ziffer I. 3.2 + 3.3) | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| | Höhenbezugspunkt mit Angabe iNN | § 18 Abs. 1 BauNVO |
| | Zahl der Vollgeschosse | § 18 Abs. 1 BauNVO |
| Bauweise / Baugrenzen | | |
| | Offene Bauweise | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| | Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text, Ziffer I. 4.) | § 22 Abs. 4 BauNVO |
| | Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.) | § 23 BauNVO |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes / Grünflächen | § 16 Abs. 5 BauNVO |
| | Satteldach / Walmdach (Krüppelwalmdach) / Pultdach | § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO |
| | Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß (s. Teil B - Text, Ziffer I. 2.1 bis 2.3) | § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO |
| Verkehr | | |
| | Einfahrtbereich St-Anlage | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | Ausfahrtbereich St-Anlage / Pferdeklinik SO 3 | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | Einfahrtbereich Pferdeklinik SO 3a | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | Notfallzufahrt Pferdeklinik SO 2 | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| | Ein- und Ausfahrtbereich SO 1 | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| Flächen für die Abwasserbeseitigung | | |
| | Flächen für die Regenwasserbeseitigung und -rückhaltung | § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB |
| | Regenrückhaltebecken bzw. Versickerungsanlage (s. Teil B - Text, Ziffer I. 7.) | § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB |
| Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | | |
| | Grünflächen, privat | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| | Zweckbestimmung „Pferdewiese“ (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.5.1, 6.5.2 + 6.6) | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| | Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| | Zweckbestimmung: Stielhang mit Feldgehölzen | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 5 NatSchG |
| | Bäume zu pflanzen | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | Bäume und Sträucher auf Knickwall zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.1 + 6.2) | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.3) | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| | das Ort- und Landschaftsbild prägende Einzelbäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I. 6.4) | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB |
| | Bäume und Sträucher auf Knickwall zu erhalten | § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB |
| Sonstige Planzeichen | | |
| | Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | St1 Gemeinschaftstellplatzanlage (zugunsten SO 1) | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | St2 Gemeinschaftstellplatzanlage (zugunsten SO 3a) | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | St3 Gemeinschaftstellplatzanlage (zugunsten SO 2 und SO 3) | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | M Abfallbehälterstandort (zugunsten SO 1) | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| | z.B. SO 1 | Bezeichnung der Teilgebiete |
| | z.B. 7.0 | Bemaßung in m |

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

| II. Darstellungen ohne Normcharakter | | |
|---------------------------------------|---|------------------------------|
| | Vorhandene bauliche Anlagen | |
| | mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende bauliche Anlagen | |
| | mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende Knickabschnitte | |
| | Flurstücksbezeichnung | |
| | Flurstücksgröße | |
| | Flur | |
| | Böschung / Wall / Steilhang | |
| | Höhenschnitlinien mit m - Angabe | |
| | Gehweg / Fahrbahn | |
| III. Nachrichtliche Übernahmen | | |
| | Knick | § 21 Abs. 1 Ziffer 4 NatSchG |
| | Geschütztes Biotop, Stielhang (s. Kartierung im festgestellten Landschaftsplan) | § 21 Abs. 1 Ziffer 5 NatSchG |
| | „Naturpark Aukrug“ | § 16 NatSchG |

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

TEIL B : TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Nutzungsregelung für das Sonstige Sondergebiet „Pferdeklinik“ (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)**
Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Pferdeklinik“ gliedert sich in zwei räumlich getrennte, jedoch funktional zusammenhängende Teil-Bereiche, wobei der Teil-Bereich 2 wiederum in 3 Teilgebiete untergliedert ist.
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Pferdeklinik“ (Teil-Bereich 1 mit SO 1) sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Longierhalle und Isolationseinrichtungen einschließlich Nebenräume mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 780 m²
 - Betrieblieferantennensystem mit einer Grundfläche von maximal 225 m²
 - maximal zulässige Grundfläche (GR max.) insgesamt von 1.005 m²
 - Hofplatz mit multifunktionaler Bedeutung für den Betrieb der Pferdeklinik
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Pferdeklinik“ (Teil-Bereich 2 mit SO 2 bis SO 4) sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Teilgebiet SO 2:
 - Stallungen und Boxen für maximal 30 Pferde einschließlich der für den stationären Klinikbereich der Pferdeklinik erforderlichen tierärztlichen Behandlungs- und Nebenräume mit Empfangs-, Wart-, Sozial- und Sanitärräumen
 - Gebäude mit Büro-, Besprechungs- und Aufenthaltsräumen für die Verwaltung und Dienstzimmer für Bereitschaftspersonal
 - Futter-, Heu- und Kleingerätelager mit Abstellflächen für Pflegemaschinen
 - maximal zulässige Grundfläche (GR max.) insgesamt von 1.500 m²
 - Longierplatz als kleine Reitfläche
 - Teilgebiet SO 3:
 - Klinikgebäude einschließlich der für den ambulanten Klinikbereich der Pferdeklinik erforderlichen tierärztlichen Behandlungs- und Nebenräume einschließlich Vortrassstraße und angelegelter Longierhalle mit Lager- und Geräteraum sowie mit Empfangs-, Wart-, Sozial- und Sanitär- und Sanitärarmen
 - bis zu 6 Pferdeboxen mit vorgelegten Paddock
 - Wohnhaus für den 2. Arzt bzw. den Betriebsmitarbeiter
 - maximal zulässige Grundfläche (GR max.) insgesamt von 1.700 m²
 - Betriebs- und Stellplatzflächen für die wartenden Kunden
 - Teilgebiet SO 4:
 - Stellplatzflächen für Kunden, Besucher und Angestellte einschließlich getrennter Zu- und Abfahrtsbereiche
 - Gehölzplantagen am nördlichen und westlichen Teilgebietstrand
 - Betriebsflächen im Übergang zwischen den Teilgebieten SO 3 und SO 4
 - Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten
Im Teilbereich SO 1 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ sind bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO einschließlich notwendiger Auf- und Abtschneidungen in einer Flächengröße von insgesamt maximal 2.500 m² zulässig.
 - Im Teilbereich SO 3 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ sind bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO einschließlich notwendiger Auf- und Abtschneidungen in einer Flächengröße von insgesamt maximal 1.820 m² zulässig.
 - Im Teilbereich SO 4 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ sind innerhalb der planzeichnerisch nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Fläche für Stellplätze mit Fahrfreien und Zu- und Abfahrtsbereichen einschließlich notwendiger Höhenangleichungen in einer Flächengröße von insgesamt maximal 2.615 m² zulässig.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 I. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**
Im Teilbereich SO 1 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ darf in dem Teilgebiet SO 1a die Firsthöhe, und dies gilt auch für untergeordnete Bauteile, von maximal 7,0 m über NN, in dem Teilgebiet SO 1b von maximal 7,0 m über NN und im Teilgebiet SO 1c von maximal 7,0 m über NN, jeweils bezogen auf den für die jeweilige überbaubare Fläche festgesetzten Höhenbezugspunkt, nicht überschritten werden.
 - Im Teilbereich SO 3 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ ist die maximale zulässige First- und Gebäudehöhe - bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdachbauten oder flach geneigten Dächern die Oberkante des Gebäude- bzw. Anlagensockels - auf den planzeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkt (H) mit einer Höhe von 69,5 m über Normal Null festgesetzt, wobei dieser sich auf die OKFF (Oberkante Fertigfußboden) bezieht.
 - Die Errichtung von Sonnenkollektoren ist innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ auf den Dächern der Hauptbaukörper allgemein zulässig, wobei die festgesetzte maximale zulässige Firsthöhe für die Anlagen um bis zu 1,0m überschritten werden darf.
 - Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 21 Abs. 1 BauGB)**
Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf in dem Teilgebiet SO 1b ausschließlich nur für Terrassen mit Stützmauern als bauliche Anlagen in Verbindung mit dem Betriebslieferantennensystem ausnahmsweise um bis zu maximal 30 m² überschritten werden.
 - Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GR max.) darf in dem Teilgebiet SO 3b ausschließlich nur für Terrassen mit Stützmauern als bauliche Anlagen in Verbindung mit dem Wohnhaus für den 2. Arzt / Betriebsmitarbeiter ausnahmsweise um bis zu maximal 40 m² überschritten werden.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zur Grünordnung**
§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB
- Zum nachträglichen Schutz, Erhalt und Entwicklung der innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ vorhandenen Knickstreifen ist ein 1,0 m breiter Saumstreifen, bezogen auf den Wallfuß, von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten und gegenüber der angrenzenden Nutzung (Bau-, Nutz- oder Betriebsflächen wie Stellplätze, Umfahrten etc.) zu schützen.
- Zur Kompensation der durch die Erweiterung des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ verursachten Eingriffen in vorhandene Knicks innerhalb des Planungsbereiches (s. Vorhabenbezogenes) wird auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Pferdewiese“ westlich des Teilgebietes SO 3 ein Ausgleich durch die Knickanlage von 315 m² Knick geschaffen zur Gliederung einzelner Grünflächenparzellen, die als Weide für Pferde in der Regenerations- und Beobachtungsphase angelegt werden. Sämtliche Knickanlagen sind wie folgt herzustellen:
 - Herstellung eines Knickwalls in der erforderlichen Länge mit einer Sohrlöhe von 3,0 m und einer Höhe von 1,0 m auf einer ca. 0,1 m tiefen Planzmulde auf der 1,2 m bis 1,4 m breiten Walkzone
 - Auf dem Knick sind auf jedem der insgesamt 6 gliedernden Knickstreifen 2 Gehölze der Qualität mind. Heister, mind. 3-mal verpflanzt, Höhe 200-250 cm, zu pflanzen und dauerhaft als Überläufer zu pflegen und zu erhalten.
 - Die Knickanlage ist bei Baubeginn nach dem 1. Februar bis zum 31. März des Folgejahres vollständig anzulegen und zu bepflanzen; bei Baubeginn vor dem 1. Februar eines Jahres sind die Knicks bis zum 31. März des gleichen Jahres vollständig herzustellen und zu bepflanzen.
 - Alle Knickanlagen sind während der Anwuchphase von mind. 5 Jahren mit einem wirksamen Wildverbisschutz zu einzulassen.
 - Die beweideten Grünflächen sind in mind. 2 m Abstand gegenüber den Knicks einzulassen, um Verbissschäden an den Knickgehölzen zu vermeiden.
- Entlang der westlichen und nördlichen Außenseite der Stellplatzanlage innerhalb des Teilgebietes SO 4 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ ist eine 7,0 m breite Gehölzplantage wie folgt herzustellen:
 - Anlage von gegenüber versetzten Gruppen / Heckenabschnitten, so dass bei rechnerischer Bleichung keine Lücken entstehen
 - 2- oder 3-reihige Bepflanzung der Gruppen / Heckenabschnitte nur unter Verwendung von mindestens 3 bis 4-treihigen und 0,6 - 1,0 m hohen Sträuchern oder entsprechenden hohen Heckenpflanzen, wobei die Pflanzung versetzt auf „Lücken“ mit einem Abstand von höchstens 1 m zwischen den Pflanzen in der Reihe zu erfolgen hat.
 - Die Gehölzgruppen / Heckenabschnitte sind bei Baubeginn nach dem 1. Februar bis zum 31. März des Folgejahres vollständig anzulegen und zu bepflanzen; bei Baubeginn vor dem 1. Februar eines Jahres sind die Knicks bis zum 31. März des gleichen Jahres vollständig herzustellen.
 - Die Gehölze sind heckentypig zu schneiden, um eine möglichst dichte Verzweigung und somit eine möglichst wirksame Sichtabschirmung zu erreichen.
 - Alle Gehölzgruppen / Heckenabschnitte sind während der Anwuchphase von mind. 5 Jahren mit einem wirksamen Wildverbisschutz zu einzulassen.
 - Zwischen den Gehölzgruppen / Heckenabschnitten sind wiesensanierende Saumstreifen durch mindestens eine 1-malige Mahd / Jahr unter Einhaltung des frühesten Mahdtermins 1. Juli von Gehölzwech zu freizuhalten.
- Bei der Gehölzplantage / den Heckenabschnitten handelt es sich nicht um Knicks im Sinne der geschützten Biotop nach § 21 NatSchG, da durch den Heckenschnitt eine nicht-knicktypische Pflege durchzuführen ist und da der Zweck der Pflanzung in der Sichtabschirmung der Stellplatzfläche liegt.
- Im Kronenbereich der mit Erhaltungsgebot festgesetzten orts- und landschaftsgebundenen Einzelbaue und des Stielhangs sind bauliche und bauliche Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachteiligen Schädigungen dieser Bäume zu erwarten sind.
 - Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdewiese“ westlich des Teilgebietes SO 1 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ ist die vorhandene bauliche Nebenanlage nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche zulässig und dient als Stall und Stroh- bzw. Heulager ausschließlich den Nutzungen innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“.
 - Innerhalb der unter Ziffer 6.5.1 genannten privaten Grünfläche ist Verlegung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen, zulässig.
 - Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdewiese“ westlich des Teilgebietes SO 3 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ ist an der südlichen Planungsbereichsgrenze ein Wirtschaftsweg auf der Grasnarbe zulässig.
 - Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
Das innerhalb der Teilgebiete SO 3 und SO 4 anfallende Niederschlagswasser, dass nicht dem Ortsnetz zugeführt werden kann, muss im Einzugsbereich der beiden o. g. Teilgebiete des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes auf den hierzu planzeichnerisch festgesetzten Flächen innerhalb des Planungsbereiches (s. Vorhabenbezogenes) zurückgehalten bzw. zur Versickerung gebracht werden.
 - Terrassen und Abtschneidungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 6 LBO)**
Innerhalb der Teilgebiete SO 2 und SO 3 des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes „Pferdeklinik“ sind Geländeaufschichtungen oder Abtragungen einschließlich der und Abtschneidungen zur Höhenangleichung, die im Zusammenhang mit dem planzeichnerisch vorgesehenen Vorhaben stehen werden, auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

- HINWEISE:**
Artenschutz:
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie der Abriss von Gebäuden gemäß § 27a NatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten.
Kompensation:
Der sich aus der Satzung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 ergebende Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich zusätzlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Planungsbereiches (s. Vorhabenbezogenes) kompensiert werden können, wird für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Pferdeklinik“ und für die Flächen der Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb des Planungsbereiches o. innerhalb des Ökotoles „Hohe Geest“ 2 (vgl. nachstehende Abbildung) zwischen Aubeck und der Anhöhe „Dellenberg“ in der Gemarkung Henststedt bzw. Poyenberg auf dem Flurstück 79 der Flur 1 in der Gemarkung Henststedt in einer Flächengröße von 3.293 m² abgedeckt.

SATZUNG DER GEMEINDE TAPPENDORF - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES (VEP) NR. 1 „PFERDEKLINIK DR. BELZ“



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ wurde am 24.06.2014 von der Gemeindevertretung gefasst.
 - Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.06.2014. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein am 22.06.2014 erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentlicher Auslass im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt 27.08.2014 bis zum 19.09.2014 durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.08.2014 unterrichtet und u. a. zur Ausdeutung nach im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
 - Die Gemeindevertretung hat am 28.10.2014 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 mit Begründung einschließlich Umweltbericht und mit Durchführungsvertrag und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit aufgelegt und ist bekannt zu machen.

Bürgermeister
(Siegel)
 - Der Beschluss der Gemeindevertretung über die vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf und die Stelle, bei der der Plan einschließlich Begründung mit Umweltbericht verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeister
(Siegel)
 - Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden bereits mit Schreiben vom 13.08.2014 nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet.

Bürgermeister
(Siegel)
 - Der katastermäßige Bestand vom sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschiedet.

Bürgermeister
(Siegel)
- Offentl. best. Verm.-Ing.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.01.2015 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 1 „Pferdeklinik Dr. Belz“ der Gemeinde Tappendorf für den Teilbereich 1 westlich Hohnweg, nördlich der Dorfstraße, östlich der Grundstücke Dorfstraße 23 und 17a und südlich des Sportplatzes und für den Teilbereich 2 westlich Hohnweg, nördlich „Hohnweg Nr. 5“, südlich und östlich landwirtschaftlicher Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, erlassen.